

Langfristiger Heilmittelbedarf und besondere Verordnungsbedarfe – MLD-Verordnung ohne Regress möglich?

Am 19.05.2016 beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mehrere Neuerungen im Bereich der Heilmittelverordnungen (HMV). Diese gelten ab dem 01.01.2017. Sie werden im Folgenden aufgeführt:

1. Die **Diagnoseliste der Anlage 2** der Heilmittel-Richtlinie wurde neu überarbeitet und erweitert. Die Diagnoseliste umfasst Diagnosen zum „besonderen Verordnungsbedarf“ (BVB) und Diagnosen zum „langfristigen Heilmittelbedarf“.
2. Was bisher als Praxisbesonderheit bezeichnet wurde, nennt sich nun **BVB**. Die Verordnungen mit der in Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie genannten Diagnosen zum BVB, werden bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen aus dem Verordnungsvolumen des verordnenden Arztes herausgerechnet. Zum Teil müssen zwei ICD-10 Codes angegeben werden und es besteht eine Genehmigungspflicht bei bestimmten Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV).
3. Aus Punkt 2 ergibt sich, dass die **Heilmittelverordnungsmuster 13** mit einem zweiten ICD-10 Code-Feld versehen werden mussten.
4. Alle Verordnungen die einen **langfristigen Heilmittelbedarf** begründen, unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Sie werden gar nicht erst in ein Prüfverfahren einbezogen. Seit dem 16.03.2017 sind nicht nur Lymphödeme im Stadium 3 sondern auch im Stadium 2, verschiedenster Lokalisation und Ätiologie, in der Diagnoseliste der Anlage 2 aufgeführt. Die „C“-Diagnosen sind weiterhin gelistet.
Alle GKV'en haben einen Antragsverzicht für den langfristigen Heilmittelbedarf ausgesprochen.
5. Der Heilmittelkatalog wurde angepasst, sodass **MLD30** jetzt auch unter den Indikationsschlüsseln LY2 und LY3 verordnet werden
6. Die **Leistungsbeschreibung** des lymphologischen Kompressionsverbandes wurde geändert: Aus „einschließlich ggf. erforderlicher Kompressionsbandagierung“ wurde „ggf. anschließende Kompressionsbandagierung“ und hat zur Folge, dass die Bandagierung außerhalb der Behandlungszeit der MLD erfolgen muss.
7. Ärzte sind verpflichtet, eine zertifizierte Verordnungssoftware zu nutzen.

Seit Januar 2017 gelten zudem neue ICD-10 Codes in der Lymphologie. Diese ermöglichen es dem Arzt, lymphologische Diagnose differenzierter darzustellen als dies bisher möglich war.

Quellen:

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL): Anpassung der Regelungen zum langfristigen Heilmittelbedarf inkl. der Anlage 2 der Heilmittelrichtlinie https://www.g-ba.de/downloads/39-261-2590/2016-05-19_HeilM-RL_langf-HeilM-Bedarf_BAnz.pdf

Gesetzliche Krankenversicherung-Spitzenverband, Informationen zur HM-Richtlinie https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/heilmittel/heilmittelrichtlinie/heilmittel-richtlinie.jsp

Kassenärztliche Bundesvereinigung (KVB), Informationen für die Praxis http://www.kbv.de/media/sp/2016_12_14_Praxisinformation_Heilmittelverordnung_inklusive_Diagnoseliste.pdf

Karin Schiller-Moll
Physiotherapie Schiller
Theaterstr. 42
52062 Aachen